

Bekanntmachung

Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Drosselstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.05.2026

I.

Bekanntmachung der Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Die aktualisierte Entwurfsplanung „Erstmalige Herstellung Drosselstraße“ sowie die weiteren dieser Drucksache beigefügten Anlagen werden in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von vier Wochen erneut öffentlich ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) eingestellt. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Entwurfsplanung „Erstmalige Herstellung Drosselstraße“, das Textdokument „Erstmalige Herstellung der Drosselstraße - Verkehrsplanung“, der Entwurf der Textlichen Darlegung sowie der Entwurf der Prüfung der Umweltbelange werden in der Zeit

vom 18.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „Pfingstmontag“ (25.05.2026) und „Fronleichnam“ (04.06.2026) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen. An diesen Tagen ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) nicht geöffnet.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Beteiligung NRW übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bauleitplan vor:

- **Bericht zur Prüfung der Umweltbelange** mit Aussagen über Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung insgesamt, die Geologie, auf Boden und Altlastenverdacht, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser, auf Wasserschutzzonen, auf Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz und Starkregen, auf Klima bzw. den Klimaschutz, auf Lufthygiene und Immissionen, auf Abfälle und Abwässer, auf Europäische Schutzgebiete (FFH- / Vogelschutzrichtlinie), auf Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope, auf Natur und Landschaft, auf das Landschaftsbild, auf die Naherholung sowie auf Kulturdenkmale und Kulturgüter.

Hier wird auch eine Eingriffsprüfung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB vorgenommen. Es ergibt sich ein Defizit von 688 Ökopunkten, die im Rahmen des städtischen Ökokontos ausgeglichen werden. Das Defizit an Ökopunkten hat sich durch die überarbeitete Planung verringert. Die Maßnahme wird der städtischen Ausgleichsmaßnahme „Wildnisgebiet Eichenmischwald“ zugeordnet.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen darüber hinaus nicht vor.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des unter I. genannten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.05.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

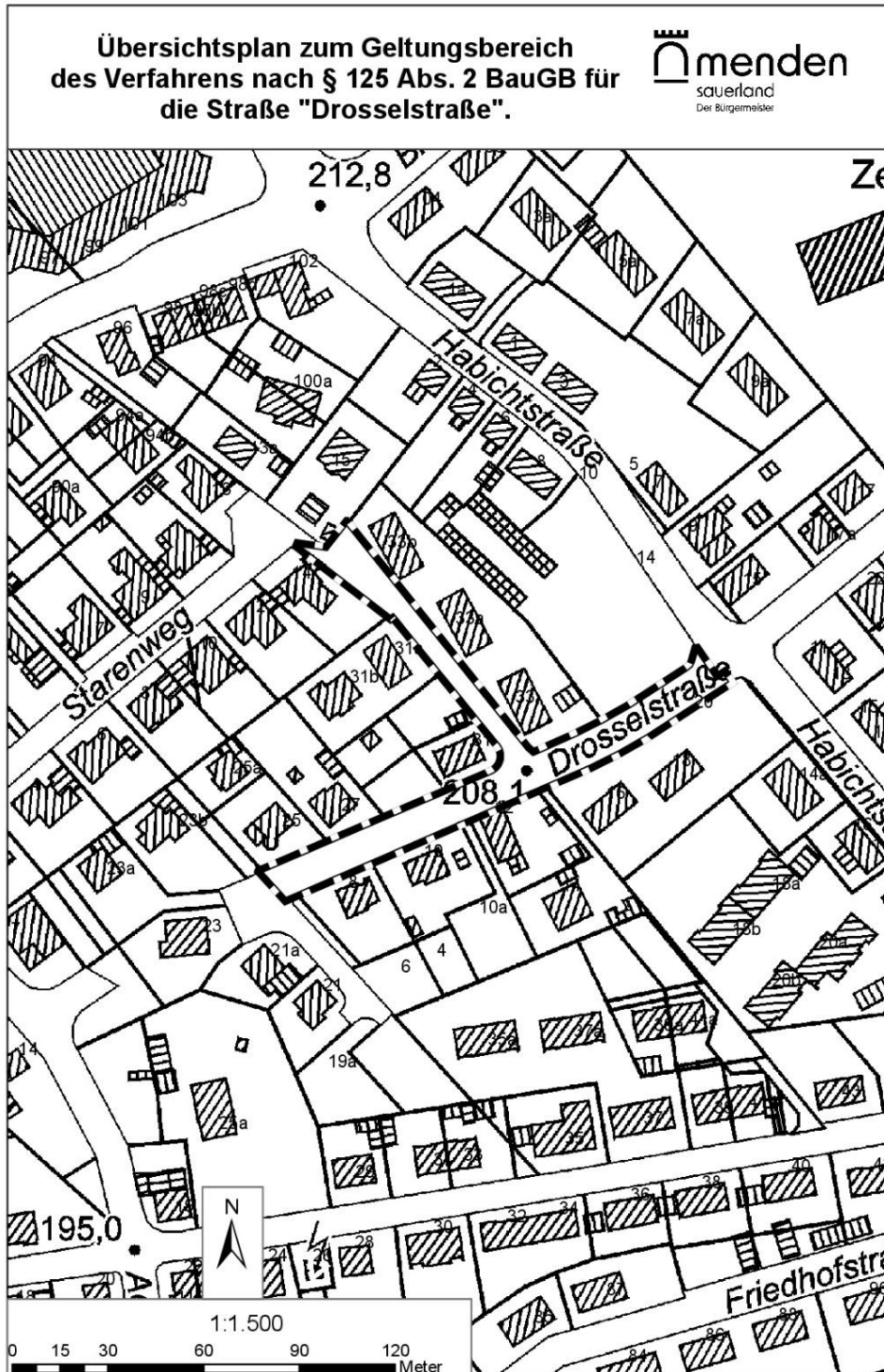
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 07.05.2025 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan zum Geltungsbereich ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 08.05.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Schmidt



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.